

Vertrag über die Zertifizierung als Fahrzeug-Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024

zwischen

der **ZAK-Zertifizierungsstelle für Fahrzeugsachverständige GmbH**, kurz ZAK-Zert,
Limburger Straße 110, 65582 Diez

und dem Fahrzeug-Sachverständigen Herrn
geb. am
wohnhafte
dienstansässig

kurz Sachverständiger

§ 1 Vertragsgegenstand: Zertifizierung

(1) Die ZAK Zert zertifiziert nach Maßgabe:

- der Europeanorm DIN EN ISO/IEC 17024
- und des Qualitätssicherungshandbuchs der ZAK-Zert sowie den dazugehörigen "mitgeltende Dokumente", welche jeweils in Auszügen diesem Vertrag beiliegen und Gegenstand dieses Vertrages sind
- sowie dem Zertifizierungsvertrag mit der TGA-Trägergemeinschaft für Akkreditierung - German Association for Accreditation - GmbH, welcher in Auszügen diesem Vertrag beiliegt und Gegenstand dieses Vertrages ist,
- zudem nach den Vorgaben dieses Vertrages,
- insbesondere aufgrund der bestandenen Qualifikations-Prüfungen vom ..
ODER
- insbesondere nach Überprüfung im Rahmen der Rezertifizierung vom ..
- und nach Zahlung der Prüfungsgebühren gemäß der Ziffer "4.1. Preisliste" aus dem Qualitätssicherungshandbuch der ZAK-Zert, welche diesem Vertrag beigelegt wird,

den Sachverständigen als **Fahrzeug-Sachverständigen**.

(2) Über die Zertifizierung wird eine gesonderte Urkunde durch ZAK-Zert erstellt und nach bestandener Prüfung, Zahlung der Prüfungsgebühren und Vertragsunterzeichnung dem Sachverständigen ausgehändigt.

(3) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von jeweils weiteren 5 Jahren ab Ausstellung der entsprechenden Urkunde durch die ZAK Zert.

(4) Es besteht die Möglichkeit der Rezertifizierung jeweils um 5 Jahre nach dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Qualitätssicherungshandbuch in der aktuellen Fassung.

§ 2 Rechte und Pflichten der ZAK-Zert

(1) Die ZAK-Zert ist verpflichtet, die Vorgaben des Akkreditierers gewissenhaft zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass die Akkreditierung als Zertifizierer aufrechterhalten wird.

(2) Die ZAK-Zert ist zudem verpflichtet, den Sachverständigen zu zertifizieren gemäß den Vorgaben dieses Vertrages. Des Weiteren ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität der Zertifizierung bei allen zertifizierten Sachverständigen aufrechterhalten wird.

Sie hat weiter das Recht und die Verpflichtung, auf Wunsch des Sachverständigen eine Rezertifizierung gemäß den Vorgaben § 1 dieses Vertrages durchzuführen (Überwachung).

Die Leistung der ZAK Zert wird vom Sachverständigen gemäß der " Ziffer 4.1. - Preisliste" des Qualitätssicherungshandbuch der ZAK-Zert honoriert.

(3) Die ZAK-Zert verpflichtet sich zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte ihrer Geschäftsverbindungen, insbesondere

- über ihr bekannt gewordene Geschäftsvorgänge sowie persönliche Daten des Sachverständigen, - über den Ablauf und den Inhalt der Zertifizierung
- über alle Prüfungsfragen, die Prüfungsabläufe allgemein,

soweit diese nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf weitergegeben werden müssen.

Diese Vereinbarung betrifft sowohl die Zeit während der bestehenden Zertifizierung als auch danach.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung, verpflichtet sich die ZAK-Zert in jedem Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,00 € zu zahlen, wobei dem Sachverständigen unbenommen ist, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(4) Die ZAK-Zert haftet nach allgemeinen Grundsätzen, jedoch nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

(5) Die ZAK-Zert kann vom Fahrzeugsachverständigen den Abschluss und den jederzeitigen Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Sachverständigen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss der Sachverständige

- das fachliche Anforderungsprofil für Sachverständige für Fahrzeugschäden und -bewertungen erfüllen, wie es niedergelegt ist in dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Qualitätssicherungshandbuch (jeweils in der aktuellen Fassung);
- die Erbringung von Sachverständigendienstleistungen, u.a. Anfertigung von Gutachten, nach den vorgegebenen Maßstäben.
- Stichprobenkontrolle durch die ZAK-Zert zur Überwachung von zertifizierten Fahrzeug-Sachverständigen dulden und bestehen
- einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz (Mindestsumme: 1.000.000,00 €) nachweisen.
- die Honorare für die Qualitätsüberwachung und -beratung gemäß Ziffer "4.1. Preisliste" aus dem Qualitätssicherungshandbuch der ZAK-Zert in der aktuellen Fassung fristgemäß zahlen.

(2) Der Fahrzeug-Sachverständige hat das Recht und die Verpflichtung, bei seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet Kfz-Schäden und -Bewertung bzw. bei Fz-technischen Sachverhalten insbesondere auf Gutachten, Briefbögen und sonstigen Drucksachen sowie in digitalen Medien auf die Zertifizierung und die Zertifizierungsstelle hinzuweisen. Dies soll ausschließlich in folgender Formulierung geschehen:

Zertifiziert für Fz-Schäden u. -Bewertung nach DIN EN ISO/IEC 17024 als Fahrzeug-Sachverständiger durch die ZAK-Zert

Änderungen diesbezüglich im Qualitätssicherungshandbuch, insbesondere zu "5.1. Zeichenordnung" hat der

Sachverständige binnen 4 Wochen, falls nicht anders geregelt, umzusetzen.

Diese Angabe muss unmissverständlich auf den Namen der zertifizierten Person bezogen sein und darf nicht den Eindruck erwecken, dass alle sachverständigen Mitarbeiter des Büros oder die Büroorganisation zertifiziert seien, in dem/der der Vertragspartner tätig ist.

(3) Der Fahrzeug-Sachverständige erhält

- ein Kompetenz-Zertifikat (Urkunde)
- einen Stempel.

Urkunde und Stempel bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Der zertifizierte Sachverständige soll bei Unterzeichnung der von ihm erstellten Gutachten oder technischen Berichten den ausgehändigten Stempel verwenden, soweit inhaltlich der Bereich "Fahrzeug-Sachverständiger" betroffen ist.

Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten als Fz-Schäden und -Bewertung oder Fz-technischen Sachverhalten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, den Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Dies gilt auch bei nicht vom Vertragspartner erstellten Gutachten und Berichten.

(4) Der Sachverständige verpflichtet sich zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte der Geschäftsverbindungen zur ZAK-Zert, insbesondere

- über den Ablauf und den Inhalt der Zertifizierung
- über eingesetzte bzw. ausgehändigte Software und Druckerzeugnisse (insbesondere die Auszüge aus dem Qualitätssicherungshandbuch)
- über Marketingkonzepte
- über alle Prüfungsfragen und die Prüfungsabläufe allgemein.

Diese Vereinbarung betrifft sowohl die Zeit während der bestehenden Zertifizierung als auch danach.

Der Sachverständige verpflichtet sich in gleicher Weise zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte ihrer Geschäftsverbindungen mit Unternehmen und Vereinigungen, die die ZAK-Zert bei der Zertifizierung unterstützen.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung, verpflichtet sich der Sachverständige in jedem Fall des Verstoßes zu einer Vertragsstrafe von 10.000,00 €, wobei der ZAK Zert unbenommen ist, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(5) Der Fz-Sachverständige haftet Dritten gegenüber für die mangelhafte Ausführung seiner zertifizierten Leistungen. Der Kfz-Sachverständige stellt die ZAK-Zert von Ansprüchen Dritter frei, die aus von Kfz-Sachverständigen bzw. seinem Erfüllungsgehilfen bei Dritten verursachten Schäden resultieren.

§ 4 Erlöschen der Zertifizierung

(1) Die Zertifizierung erlischt:

a) mit Zeitablauf der Zertifizierung,

b) wenn der Fahrzeug-Sachverständige gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärt, dass er nicht mehr als Fahrzeug-Sachverständiger tätig sein möchte bzw. nicht mehr tätig ist,

c) durch fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur bei grober Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere bei Verstoß des Sachverständigen gegen die Bedingungen der Zertifizierung und gegen die Vorschriften des diesem Vertrag zugrunde liegenden Qualitätssicherungshandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung möglich.

(2) Das Erlöschen der Zertifizierung wird öffentlich, insbesondere im Internet, bekannt gegeben.

(3) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Zertifizierung alle diesbezüglichen Urkunde und Stempel zurückzugeben. Mit dem Erlöschen der Zertifizierung dürfen weder die Urkunden und Stempel, noch der Hinweis nach § 3 weiter verwendet werden. Binnen 4 Wochen nach Erlöschen der Zertifizierung ist nachzuweisen, dass jeglicher Hinweis auf die ZAK-Zert und den Akkreditierer in jeglicher Form (z.B. Briefkopf, Schilder, Prospekte und Internetseite) unterlassen wird.

§ 5 Schiedsklausel

Die Parteien vereinbaren, über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenem Vertrag betreffend die Zertifizierung und diesen Vertrag vorab unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Ordnungsausschuss gem. Qualitätssicherungshandbuch intern zu verhandeln.

Kommt es dort zu keinem Ergebnis, vereinbaren die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Anrufung der dauernden Schiedsstelle für kaufmännische Streitigkeiten - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung, bei der IHK Koblenz unter Vereinbarung der dort zugrunde liegenden Verfahrensvorschriften (einsehbar unter www.ihk-koblenz.de).

§ 6 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Diez, den ...

(Unterschrift Kfz.-Sachverständiger)

(ZAK-Zert GmbH Dipl.-Ing. Andreas Peters)